

## Die Frankfurter Forderungen



Quelle: Stadt Mannheim

### Kinderrechte kommunal – Forderungen

#### „Influence“ und Wirksamkeit von Kinder- und Jugendbeteiligung kommunal sichern

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 12, Abs.1 UN-KRK

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hat seit ihrer Ratifizierung im Jahre 1992 den Rang eines Bundesgesetzes in Deutschland. Dennoch besteht auch nach drei Jahrzehnten ein deutliches Umsetzungsdefizit. Obwohl die Konvention Vorschriften enthält, die für das Handeln von Kommunalverwaltungen zentral sind, fehlt es auf allen föderalen Ebenen an Ausführungsvorschriften und rechtssicherer Anwendung.

Die Umsetzung der Konvention basiert auf vier Kernprinzipien, festgeschrieben in Artikel 2, 3, 6 und 12. Der rechtssicheren Umsetzung der Kernprinzipien ist unsere Tagungsreihe „Kinderrechte kommunal“ gewidmet. Sie fand 2023 in Stuttgart zum Artikel 3 und 2024 in Frankfurt/Main zum Artikel 12 statt. In Weimar wird 2025 Artikel 2 und in Nürnberg 2026 Artikel 6 im Fokus stehen.

Fachkräfte aus dem gesamten Bundesgebiet richteten in Frankfurt ihren Blick auf die Verwirklichung der Ergebnisse von Kinder- und Jugendbeteiligung sowie die Rechenschaftspflicht darüber, was mit den Ergebnissen von Kinder- und Jugendbeteiligung passiert.

Auf der Grundlage der Stuttgarter Forderungen 2023 ([Kinderrechte kommunal 2023\\_Dokumentation zur Fachtagung](#), S. 42-44) fordern die BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen e.V. und die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Verbesserungen bei der Umsetzung von Artikel 12 UN-KRK.

Insbesondere die Umsetzung der Rechenschaftspflicht (Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Abs. D 134 (i)) muss mehr Beachtung finden. Die Information über Ergebnisse von Forschungs-, Beratungs- oder Beteiligungsprozessen ist bisher meist nicht Teil der Projektplanung. Noch seltener ist die kontinuierliche Einflussnahme von Kindern und Jugendliche auf den Umgang mit ihren Beiträgen. Erst recht fehlt ihre Beteiligung in der Evaluation und einem Monitoring von Prozessen.

**Wir fordern:**

Notwendige Zeiträume und damit verbundene personelle und finanzielle Mittel müssen von Anfang an in Projektplanung, Anträgen und Ähnlichem bedacht werden.

Kommunale Vorhaben umfassen oft eine längere Zeitspanne, so dass Kinder und Jugendliche die Umsetzung ihrer Beteiligungsergebnisse nicht mehr im Kindes- bzw. Jugendalter erleben. Durch ein klares und transparentes Erwartungsmanagement sowie verbindliche und entwicklungsgerechte Verfahren und Herangehensweisen auf kommunaler Ebene können nachfolgende Kinder und Jugendliche den Einfluss von Kinder- und Jugendbeteiligung überprüfen, kommentieren und weiterentwickeln. So können beispielweise die beteiligten Kinder und Jugendlichen Kriterien für eine Evaluation (im Sinne von: Wann ist der Prozess gut gelaufen und wann nicht?) erarbeiten und die Evaluation selbst dann durch eine völlig andere Gruppe junger Menschen auf eben dieser Grundlage der damals entwickelten Kriterien durchführen.

**Wir fordern:**

Ein fachlich klares und transparentes Erwartungsmanagement muss immer Bestandteil kommunaler Beteiligungsprozesse sein. Es müssen beständige Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene entwickelt und etabliert werden.

Für die prozesshafte Umsetzung der Rechenschaftspflicht ist ein Umdenken bei den Akteur\*innen von Kinder- und Jugendbeteiligung erforderlich.

Alle föderalen Ebenen der Bundesrepublik sind nach Artikel 4 UN-KRK verpflichtet, die Kinderrechtskonvention umzusetzen. Dazu müssen sie Kinder und Jugendliche informieren, anhören und beteiligen. Sie sind verpflichtet, Informationen, Erfahrungswissen und Interessen von Kindern und Jugendlichen abzufragen, zu sammeln und in alle Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ernsthaft einzubeziehen. Dazu gehört auch die Verpflichtung, über die getroffenen Entscheidungen Rechenschaft abzulegen. Zwischen der kommunalen Ebene, Landes- und Bundesebene muss eine verbindliche durchgehende Vernetzung implementiert werden, damit die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in Kommunen, Stadtteilen und Quartieren Entscheidungsgrundlage staatlichen Handelns wird.

**Wir fordern:**

Der Bund muss in seiner Zuständigkeit auf Grundlage der UN-KRK den Austausch und die Vernetzung aller föderalen Ebenen im Sinne einer Qualitätssicherung von Kinder- und Jugendbeteiligung sicherstellen. Eine dauerhafte Sicherstellung der Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen e.V. trägt elementar zur Umsetzung der Kinderrechte in allen bundesdeutschen Kommunen bei.

Weitere Informationen:

[www.kinderinteressen.de](http://www.kinderinteressen.de)  
[info@kinderinteressen.de](mailto:info@kinderinteressen.de)

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)  
[un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de)